



Eidgenössisches Departement für
auswärtige Angelegenheiten EDA

Index

Einleitung	5		
Glossar	8		
A		G	
Ad-hoc-Tribunale	8	Geiselnahme	18
Aggression	8	Geltungsbereich	18
Asymmetrische Kriegsführung	9	Genfer Konventionen	19
B		Geschützte Personen	19
Besetztes Gebiet	9	Grundlegende Garantien	19
Bewaffneter Konflikt	10	Gute Dienste	20
Biologische Waffen	10		
Bürgerkrieg	11	H	
C		Haager Übereinkommen	20
Chemische Waffen	11	Heimtücke	20
D		I	
Depositar	12	Innere Unruhen	21
Dum-Dum-Geschosse	12	Internationale humanitäre	
Dunant, Henry	13	Ermittlungskommission	21
E		Internationales Komitee vom Roten Kreuz	
Emblem (Schutzzeichen)	14	(IKRK)	22
Ermittlung	14	Internationale Konferenz der Rotkreuz- und	
Explosive Rückstände von Kriegsmunition	15	Rothalbmondgesellschaften	22
F		Internationale Rotkreuz- und	
Flüchtlinge	15	Rothalbmondbewegung	23
Folterverbot	16	Internationaler Strafgerichtshof (ICC)	23
Förderung des humanitären Völkerrechts	16	Internationaler Verhaltenskodex für	
Frauen	17	Sicherheitsfirmen	24
Friedensoperationen	17	Internierung	25
		Ius ad bellum, ius in bello	25
		J	
		Journalisten und Journalistinnen	25
		K	
		Kernwaffen	26
		Kinder	26
		Kindersoldaten	27
		Kombattanten	28

«Krieg gegen den Terrorismus»	29
Kriegsführung	29
Kriegsgefangene	30
Kriegsverbrechen	30
Kulturgüter	31

L

Lieber, Francis	31
-----------------	----

M

Massenvernichtungswaffen	32
Menschenrechte	32
Militärische Notwendigkeit	33
Militärische Ziele	33
Minen	34
Mittel und Methoden der Kriegsführung	34
Montreux-Dokument	35
Multinationale Truppen	35

N

Nationale Rotkreuz- und	
Rothalbmondgesellschaften	36
Neue Technologien	36
Neutrales Gebiet / neutrale Zone	37
Nicht-staatliche Akteure	37

P

Paraphierung, Unterzeichnung und	
Ratifizierung	37
Private Militär- und Sicherheitsunternehmen	38

R

Repressalien	39
Römer Statut	39

S

Schutzmacht	40
Sieben Grundsätze	40
Söldner	41

Solferino	41
Spione	42
Streumunion	42

T

Terrorismus	43
-------------	----

U

Umsetzung	43
Umwelt	44
Unmittelbare Teilnahme an Feindseligkeiten	44
Unnötige Leiden	44
UNO (Organisation der Vereinten Nationen)	45
Unterscheidung	46

V

Verbrechen der Aggression	46
Verbrechen gegen die Menschlichkeit	46
Verbreitung	47
Verhältnismässigkeit	47
Verschwinden lassen und willkürliche	
Inhaftierungen	48
Vertriebene	48
Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige	49
Völkergewohnheitsrecht	49
Völkermord	50
Völkerstrafrecht	50
Vorsichtsmassnahmen	50

W

Waffen	51
Waffenstillstand	51

Z

Zentraler Suchdienst des Roten Kreuzes	52
Zivile Objekte	52
Zivilbevölkerung	53
Zivilschutz	53
Zugang zu humanitärer Hilfe	54
Zusatzprotokolle	54

Einleitung

Das humanitäre Völkerrecht – auch Recht der bewaffneten Konflikte oder Kriegsvölkerrecht (*ius in bello*) genannt – findet ausschliesslich in bewaffneten Konflikten Anwendung und hat zwei Aufgaben: Es regelt einerseits die Kriegsführung und schützt andererseits die Opfer von bewaffneten Konflikten. Auf die Frage nach der Rechtmässigkeit eines Kriegs (*ius ad bellum*) gibt es jedoch keine Antwort. Diese Frage wird in der Charta der Vereinten Nationen (UNO) geklärt. Das humanitäre Völkerrecht gilt in jedem bewaffneten Konflikt, ob «rechtmässig» oder nicht, und für alle Konfliktparteien.

Wesentliche Teile des humanitären Völkerrechts, die sich mit der Kriegsführung befassen, wurden an den beiden internationalen Friedenskonferenzen von 1899 und 1907 in Den Haag ausgearbeitet (Haager Recht). Die Konferenzteilnehmer verabschiedeten Deklarationen und Übereinkommen, die die Mittel und Methoden der Kriegsführung einschränken. Dies sind zum Beispiel die Haager Übereinkommen von 1899 und 1907 über die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs, die verschiedenen Seekriegsabkommen von 1907 sowie die Erklärungen von 1899 zum Verbot von Giftgas- und Dum-Dum-Geschossen.

Die Bestimmungen zum Schutz der Opfer von bewaffneten Konflikten (Genfer Recht) sind in den vier Genfer Konventionen von 1949 kodifiziert, die folgende Personengruppen schützen:

- die Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde (I. Abkommen)
- die Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See (II. Abkommen)
- die Kriegsgefangenen (III. Abkommen)
- Zivilpersonen in Kriegszeiten (IV. Abkommen)

1977 wurden die Genfer Konventionen von 1949 mit zwei Zusatzprotokollen über den Schutz der Opfer in internationalen und nicht-internationalen bewaffneten Konflikten ergänzt. Im Jahr 2005 kam ein drittes Zusatzprotokoll zum Emblem (Schutzzeichen) hinzu.

Seit mit den beiden Zusatzprotokollen von 1977 die Regeln der Kriegsführung aktualisiert wurden, ist die strikte Trennung zwischen Haager und Genfer Recht aufgehoben.

Das humanitäre Völkerrecht, das ausschliesslich bei internationalen und nicht-internationalen bewaffneten Konflikten Anwendung findet, enthält weit mehr Bestimmungen für internationale Konflikte als für nicht-internationale. Inzwischen gelten aber die meisten dieser Normen als Völkergewohnheitsrecht und sie werden nicht nur – wie ursprünglich vorgesehen – bei internationalen bewaffneten Konflikten angewendet, sondern auch bei nicht-internationalen.

In erster Linie richtet es sich an Staaten und andere Konfliktparteien (zum Beispiel bewaffnete Gruppen). Viele Vorschriften gelten aber auch für Einzelpersonen. Das humanitäre Völkerrecht verpflichtet die Staaten, die Normen einzuhalten, Verstösse zu unterbinden und Personen vor Gericht zu stellen oder auszuliefern, denen schwere Verletzungen des humanitären Völkerrechts wie Kriegsverbrechen vorgeworfen werden. Ist ein Staat nicht willens oder nicht in der Lage, Kriegsverbrechen zu untersuchen oder



Zeugen des Krieges

Kriegsverbrecher zu verfolgen, so muss die internationale Staatengemeinschaft dafür sorgen, dass die Täter nicht straffrei ausgehen. Dafür hat sie den Internationalen Strafgerichtshof (ICC) in Den Haag mit den nötigen Kompetenzen für die Strafverfolgung ausgestattet. Zudem hat die Staatengemeinschaft die Möglichkeit, Ad-hoc-Tribunale einzusetzen, um Verbrechen zu ahnden, die im Rahmen bestimmter bewaffneter Konflikte verübt wurden. Beispiele dafür sind die Internationalen Strafgerichte für das ehemalige Jugoslawien und für Ruanda.

Die Konfliktparteien verpflichten sich, das humanitäre Völkerrecht unter allen Umständen und ungeachtet des Verhaltens der Gegenseite einzuhalten. Eine Partei kann sich nicht darauf berufen, dass die Gegenpartei das humanitäre Völkerrecht nicht einhält, um sich ihren eigenen Pflichten zu entziehen. Die Vertragsstaaten sind auch dann an die Konventionen gebunden, wenn die gegnerische Partei ihnen nicht beigetreten ist.

Das vorliegende ABC erklärt wichtige Begriffe des humanitären Völkerrechts und gibt einen Überblick über diesen besonderen Teilbereich des Völkerrechts. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben.

Glossar

A

Ad-hoc-Tribunale

Nach den Konflikten in Ruanda und im ehemaligen Jugoslawien setzte der UNO-Sicherheitsrat je ein internationales Ad-hoc-Strafgericht zur Verfolgung von Kriegsverbrechen, Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit ein. Die Zuständigkeit dieser Gerichte war im Gegensatz zum Internationalen Strafgerichtshof räumlich und zeitlich begrenzt. Nach Ablauf der Mandate wurde der Internationale Residualmechanismus für die Ad-hoc-Tribunale (International Residual Mechanism for Criminal Tribunals) eingesetzt. Dieser Internationale Gerichtshof hat die Aufgabe, die verbleibenden Arbeiten zum Abschluss zu bringen.

Es gibt auch gemischte Gerichte mit in- und ausländischen Mitgliedern, die Verbrechen ahnden, die in einzelnen Konflikten oder unter bestimmten Regierungen verübt wurden. Beispiele dafür sind die Ausserordentlichen Afrikanischen Kammern, die als Sondertribunal die über die Gräueltaten des tschadischen Ex-Präsidenten Hissène Habré urteilen, oder die Ausserordentlichen Kammern an den Gerichten Kambodschas zur Verfolgung der Gräueltaten der Roten Khmer.

- » UNO
- » Kriegsverbrechen
- » Völkermord
- » Verbrechen gegen die Menschlichkeit
- » Internationaler Strafgerichtshof

Aggression

Aggression bedeutet, dass ein Staat gegen einen anderen Staat militärische Gewalt anwendet, die sich gegen dessen Souveränität, territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit richtet. Das Völkerrecht verbietet zwar grundsätzlich militärische Gewalt, lässt aber zwei Ausnahmen zu:

- die militärische Selbstverteidigung, die unter bestimmten Bedingungen erlaubt ist, und
- Massnahmen zur Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, wenn sie auf einem Beschluss des UNO-Sicherheitsrats gemäss Kapitel VII der UNO-Charta beruhen.

Der Begriff der Aggression im humanitären Völkerrecht ist zu unterscheiden vom Verbrechen der Aggression im Völkerstrafrecht, das sich mit der strafrechtlichen Verantwortung von Einzelpersonen befasst.

- » Verbrechen der Aggression
- » Völkerstrafrecht

Asymmetrische Kriegsführung

Bewaffnete Konflikte werden heute nicht mehr ausschliesslich zwischen klassischen Armeen ausgetragen, sondern immer häufiger auch mit nicht-staatlichen bewaffneten Gruppen. Kriege verlaufen deshalb immer häufiger asymmetrisch, d.h. die Kriegführenden verfügen über sehr unterschiedliche militärische Kapazitäten. Das humanitäre Völkerrecht ist aber auf diese Konflikte ebenfalls anwendbar, ungeachtet dessen, ob die staatlichen oder nicht-staatlichen Akteure es anerkennen oder nicht.

Die Asymmetrie kann jedoch zu Problemen bei der Einhaltung der Regeln führen: Eine der Parteien sieht sich beispielsweise im Nachteil, weil sie sich im Gegensatz zum Gegner an das humanitäre Völkerrecht hält. Eine technologisch unterlegene Partei greift dann eventuell zu Mitteln und Methoden, die gegen das humanitäre Völkerrecht verstossen, wie Heimtücke oder Missbrauch von Zivilpersonen als menschliche Schutzschilder. Eine überlegene Partei verletzt vielleicht die Grundsätze der Unterscheidung und der Verhältnismässigkeit bei der Reaktion auf gegnerische Verstösse.

- » Mittel und Methoden
- » Heimtücke
- » Unterscheidung
- » Verhältnismässigkeit

B

Besetztes Gebiet

Als besetzt gilt ein Gebiet, wenn es sich faktisch unter der Herrschaft fremder Streitkräfte befindet, auch wenn die Besetzung auf keinen bewaffneten Widerstand stösst. Das humanitäre Völkerrecht ist in jedem Fall anwendbar, ob die Besetzung nun rechtens ist oder nicht. Es regelt die Rechte der Bevölkerung im besetzten Gebiet und die Pflichten der Besatzungsmacht. Diese hat unter Einhaltung der geltenden Gesetze des Landes für Recht, Ordnung und Sicherheit zu sorgen. Zudem ist die Besatzungsmacht verpflichtet, die Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und Medikamenten zu versorgen.

Bewaffneter Konflikt

Das humanitäre Völkerrecht kommt in einem bewaffneten Konflikt zur Anwendung. Der Begriff des bewaffneten Konflikts wird zwar in keinem Abkommen klar definiert, er wurde aber in der Rechtsprechung umschrieben: «Ein bewaffneter Konflikt liegt vor, wenn es in zwischenstaatlichen Beziehungen oder in einem anhaltenden Konflikt zwischen einer Regierung und organisierten bewaffneten Gruppen oder zwischen solchen Gruppen innerhalb eines Staates zu bewaffneten Auseinandersetzungen kommt.»

Es wird also unterschieden zwischen internationalen und nicht-internationalen bewaffneten Konflikten. Ein nicht-internationaler bewaffneter Konflikt muss jedoch eine gewisse Intensität aufweisen, und die bewaffnete Gruppe oder die bewaffneten Gruppen müssen wenigstens minimal organisiert sein. Interne Spannungen, Aufruhr und innere Unruhen wie Tumulte, vereinzelt oder sporadisch auftretende Gewalttaten sowie ähnliche Handlungen fallen nicht unter das humanitäre Völkerrecht.

- » Geltungsbereich
- » Innere Unruhen

Biologische Waffen

Biologische oder bakteriologische Waffen dienen dazu, Krankheiten zu verbreiten oder den Tod von Menschen herbeizuführen. Biologische Waffen enthalten lebende Organismen, die sich fortpflanzen und Stoffe freisetzen können, die für Mensch, Tier und Umwelt giftig sind. So gefährden sie die Gesundheit von Menschen und Tieren und verursachen Umweltschäden.

Der Einsatz biologischer Waffen ist seit 1925 verboten. Das Biowaffen-Übereinkommen von 1972 verbietet die Herstellung und die Lagerung von Waffen, die mikrobiologische und bakteriologische Substanzen und Toxine enthalten. Verboten ist auch das Weiterverbreiten via Übertragungswirte. Die Vertragsstaaten setzen sich ein für die Zerstörung oder die friedliche Weiterverwendung dieser Waffen.

- » Waffen

Bürgerkrieg

Ein Bürgerkrieg ist ein nicht-internationaler bewaffneter Konflikt. Er findet auf dem Hoheitsgebiet eines Staates zwischen dessen eigenen Streitkräften und abtrünnigen Streitkräften oder zwischen den eigenen Streitkräften und nicht-staatlichen bewaffneten Gruppen oder unter nicht-staatlichen bewaffneten Gruppen statt.

Die Parteien sind an anhaltenden und koordinierten Kampfhandlungen beteiligt. Innere Unruhen und Spannungen gelten nicht als bewaffnete Konflikte.

- » Bewaffneter Konflikt
- » Innere Unruhen

C

Chemische Waffen

Chemische Waffen enthalten gesundheitsgefährdende chemische Substanzen, die bei Mensch und Tier den Tod, eine vorübergehende Kampfunfähigkeit oder permanenten Schaden verursachen. Die Substanzen können auch Nahrungsmittel, Getränke oder gewisse Materialien kontaminieren.

Die verheerenden Folgen des Chemiewaffeneinsatzes im Ersten Weltkrieg führten 1925 zum Verbot von Giftgas, das zum Tod durch Ersticken, zu Lähmungen oder sonstigen Gesundheitsschäden führt. 1993 wurde das Verbot durch ein internationales Übereinkommen ergänzt, das die Entwicklung, Herstellung, Lagerung sowie den Einsatz chemischer Waffen verbietet und ihre Vernichtung empfiehlt.

- » Waffen

D

Depositär

Depositär eines Völkerrechtsvertrags kann ein Staat oder eine internationale Organisation sein. Seine Aufgaben sind vorwiegend notarieller Art. Es sind dies zum Beispiel das Verwahren der Dokumente, das Erstellen beglaubigter Abschriften sowie die Entgegennahme, Verwahrung und Übermittlung von Mitteilungen, Vorbehalten und Erklärungen.

Die Schweiz ist Depositär zahlreicher Völkerrechtsverträge, unter anderem der vier Genfer Konventionen von 1949, der Zusatzprotokolle I und II von 1977 sowie des Zusatzprotokolls III von 2005.

- » Genfer Konventionen
- » Zusatzprotokoll

Dum-Dum-Geschosse

Dum-Dum-Geschosse wurden bereits Ende des 19. Jahrhunderts als Munition verwendet. Das Besondere an diesen Projektilen ist, dass sie sich leicht im menschlichen Körper ausbreiten oder plattdrücken. Im Gegensatz zu gewöhnlichen Kugeln zerreißen Dum-Dum Geschosse beim Eintreten in den Körper das Gewebe und zersplittern die Knochen.

Bereits an der ersten internationalen Friedenskonferenz in Den Haag 1899 wurde deshalb der Einsatz von Dum-Dum Geschossen in bewaffneten Konflikten wegen ihrer Grausamkeit und Unmenschlichkeit verboten. Ihren Namen haben die Geschosse vom Ort ihrer ursprünglichen Produktionsstätte, einem Vorort Kalkuttas in Indien.

- » Bewaffneter Konflikt

Dunant, Henry

Schweizer Geschäftsmann, der 1859 in der Lombardei durch Zufall Zeuge der Schlacht von Solferino wurde. Schockiert über die Zustände auf dem Schlachtfeld veröffentlichte Henry Dunant 1862 das Buch «Eine Erinnerung an Solferino». Darin schlägt er vor, in jedem Land eine freiwillige Hilfsgesellschaft zur Entlastung der Sanitätstruppen zu gründen. Die Staaten sollen sich vertraglich verpflichten, die Neutralität von Militärspitälern und Sanitätspersonal anzuerkennen und ihren Schutz zu gewährleisten.

Bereits 1863 wurde das Internationale Komitee der Hilfsgesellschaften für die Verwundetenpflege gegründet. Es wurde 1876 umbenannt in Internationales Komitee vom Roten Kreuz (IKRK). 1864 wurde in Genf die erste internationale Konvention verabschiedet, um die Not von Armeeangehörigen zu lindern, die im Kampf verwundet wurden.

- » Solferino
- » Internationales Komitee vom Roten Kreuz



Wie Kombattanten den Krieg erleben*

E

Emblem (Schutzzeichen)

In bewaffneten Konflikten dienen die Embleme oder Schutzzeichen vor allem dazu, militärische und zivile Sanitätseinrichtungen sowie die Gebäude der nationalen Hilfsgesellschaften und ihr Personal vor Angriffen zu schützen (Schutzfunktion). Der Schutz hängt jedoch nicht vom Einsatz der Embleme ab, sondern wird unmittelbar vom Völkerrecht gewährleistet. In Friedenszeiten dürfen die nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften die Embleme bei ihrer Tätigkeit verwenden, die sie im Einklang mit ihren Grundsätzen verfolgen (Erkennungsfunktion).

Die Genfer Konventionen von 1949 anerkennen das Rote Kreuz, den Roten Halbmond und den Roten Löwen mit roter Sonne (seit 1980 nicht mehr in Gebrauch) als Embleme. Seit 2007 gilt der Rote Kristall als weiteres Schutzzeichen. Er steht all jenen Staaten zur Verfügung, die aus religiösen oder anderen Gründen keines der anderen Embleme verwenden wollen.

Daneben gibt es weitere Schutzzeichen wie zum Beispiel die weiße Fahne für Kombattanten, die sich ergeben, oder ein blaues Dreieck auf orangefarbenem Grund für den Zivilschutz. Die missbräuchliche Verwendung der Embleme ist verboten.

- » Bewaffneter Konflikt
- » Nationale Rotkreuz und Rothalbmondgesellschaften
- » Genfer Konventionen
- » Kombattanten
- » Zivilschutz

Ermittlung

Eine Ermittlung wird eingeleitet, wenn Verdacht auf eine schwere Verletzung oder einen schweren Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht besteht. Es wird unterschieden zwischen bilateraler und institutioneller Ermittlung. Für die institutionelle Ermittlung wurde mit dem ersten Zusatzprotokoll der Genfer Konventionen die Internationale humanitäre Ermittlungskommission ins Leben gerufen.

- » Zusatzprotokoll
- » Genfer Konventionen
- » Internationale humanitäre Ermittlungskommission

Explosive Rückstände von Kriegsmunition

Explosive Rückstände von Kriegsmunition, d.h. Blindgänger oder explosive Munition, die zurückgelassen wurde, sind eine Gefahr für die Zivilbevölkerung. Das Protokoll über explosive Kriegsmunitionsrückstände aus dem Jahr 2003 zum Übereinkommen über bestimmte konventionelle Waffen (Convention on Certain Conventional Weapons, CCW) von 1980 schreibt vor, dass jede Partei nach Ende der Feindseligkeiten explosive Kriegsmunitionsrückstände im Gebiet, das sie kontrolliert, kennzeichnet und beseitigt oder zerstört.

Zudem muss sie Informationen darüber liefern und Unterstützung bei der Säuberung der Gebiete mit nicht explodierter Kriegsmunition leisten. Das Protokoll schränkt jedoch den Einsatz von Waffen nicht ein, die explosive Kriegsmunitionsrückstände hinterlassen.

- » Zivilbevölkerung
- » Waffen

F

Flüchtlinge

Als Flüchtling gilt, wer seine Heimat verlassen hat aus der begründeten Furcht, wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung verfolgt zu werden. Die Flüchtlingskonvention von 1951, ergänzt durch das Protokoll von 1967, regelt den Status von Flüchtlingen.

Besonders wichtig ist der Grundsatz des Non-Refoulement. Er verbietet die Rückführung von Menschen in Staaten, in denen sie an Leib und Leben bedroht sind.

Das UNO-Hochkommissariat für Flüchtlinge (UNHCR) betreut die Flüchtlinge zusammen mit humanitären Partnerorganisationen. Es unterstützt sie bei der Rückkehr oder beim Aufbau einer neuen Existenz im Fluchtland oder in einem Drittstaat. Für Flüchtlinge gelten in bewaffneten Konflikten besondere Garantien.

- » UNO
- » Bewaffneter Konflikt

Folterverbot

Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen sind jederzeit und unter allen Umständen sowohl durch das Völkergewohnheitsrecht als auch durch internationale Übereinkommen wie die Konvention gegen Folter von 1984 verboten. Das Zusatzprotokoll aus dem Jahr 2002 zur Anti-Folterkonvention verstärkt den Schutz zusätzlich. Es sieht insbesondere Besuche und Kontrollen in Gefängnissen und Anstalten durch internationale und nationale Gremien vor. Folter und grausame Behandlungen werden auch in den Genfer Konventionen und ihren Zusatzprotokollen ausdrücklich verboten.

In bewaffneten Konflikten gilt Folter als Kriegsverbrechen, im Rahmen eines grossflächigen oder systematischen Angriffs auf die Zivilbevölkerung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

- » Völkergewohnheitsrecht
- » Genfer Konventionen
- » Zusatzprotokoll
- » Bewaffneter Konflikt
- » Kriegsverbrechen
- » Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Förderung des humanitären Völkerrechts

Die weltweite Bekämpfung des Terrorismus, die immer häufigere unmittelbare Teilnahme von Zivilpersonen an kriegerischen Handlungen, die Zunahme nicht-staatlicher Akteure in bewaffneten Konflikten und die neuen Technologien sind nur einige der Herausforderungen für das humanitäre Völkerrecht. Auch wenn die bestehenden Regeln im Prinzip genügen, so bleibt ihre Umsetzung oft unvollständig und lückenhaft. Deshalb ist es wichtig, dass sich alle Akteure für eine bessere Beachtung und Umsetzung des humanitären Völkerrechts einsetzen. Namentlich muss das humanitäre Völkerrecht breiteren Kreisen bekannt gemacht und in einzelnen Bereichen geklärt werden.

- » Terrorismus
- » Unmittelbare Teilnahme an Feindseligkeiten
- » Nichtstaatliche Akteure

Frauen

Das humanitäre Völkerrecht sieht für Frauen besonderen Schutz vor. Es schützt Frauen als Zivilpersonen vor jeglichen Angriffen auf ihre Ehre und ihre körperliche Integrität. Schwangere Frauen und Mütter von Kleinkindern sind den Kranken oder Verwundeten gleichgestellt. Sie gehören somit zu den ersten, die Hilfe erhalten und in Sicherheitszonen aufgenommen werden. Für weibliche Angehörige von bewaffneten Streitkräften gelten weitere Sonderbestimmungen. So müssen Frauen als Kriegsgefangene getrennt von Männern untergebracht und von Frauen bewacht werden.

- » Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige
- » Kriegsgefangene

Friedensoperationen

Internationale Friedensoperationen sind ein Instrument der internationalen Gemeinschaft zur Konfliktlösung und Krisenbewältigung. Sie sollen mit zivilen und militärischen Mitteln wieder stabile Verhältnisse und Frieden herstellen. Seit Ende des Kalten Kriegs gibt es immer mehr Friedensoperationen und ihr Aufgabengebiet hat sich vergrößert. Dazu gehören das Erhalten, Sichern und Durchsetzen von Frieden ebenso wie Konfliktverhütung und humanitäre Operationen.

Sowohl bei Einsätzen zur Friedenssicherung als auch zur Friedenserzwingung muss das humanitäre Völkerrecht respektiert werden – insbesondere wenn die Truppen an bewaffneten Auseinandersetzungen mit einer der Konfliktparteien teilnehmen. Friedensoperationen multinationaler Truppen haben in der Regel ein Mandat der Vereinten Nationen (UNO) oder stehen mindestens unter ihrer Schirmherrschaft.

- » Multinationale Truppen
- » UNO

G

Geiselnahme

Geiselnahme ist die widerrechtliche Gefangennahme und das Festhalten einer Person mit dem Ziel, einen Dritten unter Androhung von Gewalt gegen Leib und Leben der Geisel zu einem bestimmten Verhalten zu zwingen. Geiselnahme gilt als Kriegsverbrechen und ist streng verboten.

» Kriegsverbrechen

Geltungsbereich

Das humanitäre Völkerrecht ist sowohl auf internationale als auch auf nicht-internationale bewaffnete Konflikte anwendbar. Es muss von Beginn der Feindseligkeiten bis zur allgemeinen Beendigung der Kriegshandlungen oder der Besetzung respektiert werden. Einige Bestimmungen bleiben anwendbar, solange die Situation de facto anhält. So schützt zum Beispiel die dritte Genfer Konvention Kriegsgefangene auch nach Ende eines Krieges.

» Bewaffneter Konflikt
» Genfer Konventionen
» Kriegsgefangene



Wie die Zivilbevölkerung den Krieg erlebt?*

Genfer Konventionen

Nach dem Zweiten Weltkrieg kamen die Staaten zum Schluss, es seien strengere Regeln für den wirksamen Schutz von Personen einzuführen, die sich in Kriegszeiten nicht oder nicht mehr an den Kämpfen beteiligen. Es sind dies vor allem die Zivilbevölkerung, Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige sowie Kriegsgefangene. Die vier Genfer Konventionen von 1949 und die zwei Zusatzprotokolle von 1977 sind der Kern des humanitären Völkerrechts.

- » Zivilbevölkerung
- » Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige
- » Kriegsgefangene
- » Zusatzprotokoll
- » Depositär

Geschützte Personen

Menschen, die laut Genfer Konventionen von 1949 besonderen Schutz geniessen, gelten als «geschützte Personen». Dazu gehören Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige, Kriegsgefangene, die Zivilbevölkerung, die der gegnerischen Partei auf deren Gebiet in die Hände fällt, sowie Zivilpersonen in besetztem Gebiet. Den geschützten Personen gleichgestellt sind in der Regel das Sanitätspersonal und die Seelsorger, das Hilfspersonal und der Zivilschutz, Ausländer, Flüchtlinge und Staatenlose im Gebiet einer Konfliktpartei sowie Frauen und Kinder.

- » Genfer Konventionen
- » Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige
- » Kriegsgefangene
- » Zivilbevölkerung
- » Besetztes Gebiet
- » Zivilschutz
- » Flüchtlinge
- » Frauen
- » Kinder

Grundlegende Garantien

Das humanitäre Völkerrecht sieht grundlegende Garantien für Personen vor, die gemäss Genfer Konventionen von 1949 kein Anrecht auf besonderen Schutz oder eine Vorzugsbehandlung haben. Zu diesem Minimalenschutz gehören unter anderem das Verbot von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung, Minimalstandards bei den Haftbedingungen sowie zahlreiche Verfahrensgarantien.

- » Genfer Konventionen
- » Folterverbot

Gute Dienste

Sammelbegriff für die Bemühungen einer Drittpartei (eines Staates, einer internationalen Organisation usw.) zur friedlichen Beilegung eines Konflikts zwischen zwei oder mehreren Staaten. Die Guten Dienste dienen dazu, einen Dialog zwischen den Konfliktparteien in Gang zu bringen. Gute Dienste reichen von technischer oder organisatorischer Unterstützung (zum Beispiel Bereitstellung eines Konferenzorts) über Mediation bis hin zur Teilnahme an internationalen Friedensoperationen.

Mit ihren Guten Diensten können Staaten, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) oder auch die Internationale humanitäre Ermittlungskommission einen Beitrag zur Konfliktbeilegung leisten.

- » Friedensoperationen
- » Internationales Komitee vom Roten Kreuz
- » Internationale humanitäre Ermittlungskommission

H

Haager Übereinkommen

An den beiden Friedenskonferenzen von 1899 und 1907 in Den Haag wurden mehrere Übereinkommen zur Reglementierung der Kriegsführung erarbeitet. Sie verbieten insbesondere den Einsatz von Waffen, die unnötige Leiden verursachen. Diese Übereinkommen wurden 1954 ergänzt durch das Haager Abkommen für den Schutz von Kulturgütern in bewaffneten Konflikten und ihre beiden Zusatzprotokolle von 1954 und 1999.

- » Kriegsführung
- » Waffen
- » Unnötige Leiden
- » Kulturgüter
- » Bewaffneter Konflikt
- » Zusatzprotokoll

Heimtücke

Das humanitäre Völkerrecht verbietet die Tötung, Verwundung und Gefangennahme von Gegnern unter Anwendung von Heimtücke. Als Heimtücke gelten Handlungen, die den Gegner glauben lassen, er genieße gemäss humanitärem Völkerrecht Schutz oder sei verpflichtet, Schutz zu gewähren, um dann das so gewonnene Vertrauen zu missbrauchen. Heimtückisch ist zum Beispiel das Vortäuschen eines geschützten Status durch die Verwendung entsprechender Abzeichen und Embleme oder das Vortäuschen von Kampfunfähigkeit als Folge einer Verwundung oder Krankheit.

- » Emblem

Innere Unruhen

Innere Unruhen und interne Spannungen weisen nicht die Intensität bewaffneter Konflikte auf. Anwendbar ist hier nicht das humanitäre Völkerrecht, sondern es gelten die Menschenrechte.

- » Bewaffneter Konflikt
- » Menschenrechte

Internationale humanitäre Ermittlungskommission

Die Internationale humanitäre Ermittlungskommission (IHEK) mit Sitz in Bern ist ein ständiges Organ, das der internationalen Gemeinschaft zur Verfügung steht, um schwere Verletzungen des humanitären Völkerrechts zu untersuchen. Sie ist sowohl für internationale als auch für nicht-internationale bewaffnete Konflikte zuständig. Die 15 Expertinnen und Experten können jedoch nur mit Zustimmung der Konfliktparteien eine Untersuchung durchführen. Im Unterschied zu einem Gericht fällt die Kommission kein Urteil, sondern ermittelt die Fakten und teilt ihre Ergebnisse mit entsprechenden Empfehlungen den Konfliktparteien mit.

Die IHEK bietet zudem ihre Guten Dienste an mit dem Ziel, das humanitäre Völkerrecht zu stärken. Die Kommission gründet auf Artikel 90 des ersten Zusatzprotokolls zu den Genfer Konventionen von 1949.

Das Sekretariat wird von der Schweiz als Depositarstaat dieser Instrumente geführt.

- » Bewaffneter Konflikt
- » Gute Dienste
- » Zusatzprotokoll
- » Genfer Konventionen
- » Depositar

Internationales Komitee vom Roten Kreuz (IKRK)

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) mit Sitz in Genf wurde 1876 als Nachfolgeorganisation des Internationalen Komitees der Hilfsgesellschaften für die Verwundetenpflege gegründet. Es ist eine nach Schweizer Recht konstituierte, neutrale und regierungsunabhängige Organisation, die aufgrund der Genfer Konventionen eine eigene internationale Rechtspersönlichkeit hat. Bei der Kodifizierung des Völkerrechts spielt das IKRK eine entscheidende Rolle.

Rolle und Aufgaben des IKRK in bewaffneten Konflikten sind in den Genfer Konventionen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen geregelt. Zu den wichtigsten Aufgaben gehören Gefangenenbesuche, die Suche nach Vermissten, humanitäre Unterstützung wie medizinische Hilfe und das Versorgen mit Nahrungsmitteln sowie die Verbreitung des humanitären Völkerrechts und die Kontrolle seiner Einhaltung.

- » Bewaffneter Konflikt
- » Genfer Konventionen
- » Zusatzprotokoll

Internationale Konferenz der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften

Die Internationale Konferenz der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften ist das höchste Gremium der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung. Die Konferenz wurde erstmals 1867 in Paris abgehalten und fand seither in der Regel alle vier Jahre statt. Neben der Rotkreuzbewegung sind auch die Vertragsstaaten der Genfer Konventionen an den Sitzungen vertreten. Im Mittelpunkt stehen humanitäre Fragen, zu denen das Gremium Resolutionen verabschiedet.

- » Internationale Rotkreuz und Rothalbmondbewegung
- » Genfer Konventionen

Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung

Dazu gehören das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), die nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbesellschaften sowie die Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondbesellschaften. Ziel der Organisation ist, Leben, Gesundheit und Würde des Menschen in Extremsituationen und namentlich in bewaffneten Konflikten zu schützen. Dabei lässt sie sich von sieben Grundsätzen leiten. Die Vertretungen der Bewegung und die Vertragsstaaten der Genfer Konventionen treffen sich alle vier Jahre im Rahmen der Internationalen Konferenz der Rotkreuz- und Rothalbmondbesellschaften.

- » Internationales Komitee vom Roten Kreuz
- » Bewaffneter Konflikt
- » Sieben Grundsätze
- » Genfer Konventionen
- » Internationale Konferenz der Rotkreuz und Rothalbmondbesellschaften

Internationaler Strafgerichtshof (ICC)

Der Internationale Strafgerichtshof (ICC) in Den Haag verfolgt Personen, die die schwersten Verbrechen begangen haben, die von der internationalen Gemeinschaft geächtet sind: Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und Verbrechen der Aggression. Der ICC arbeitet subsidiär, d.h. er kommt erst dann zum Einsatz, wenn die zuständigen staatlichen Behörden nicht willens oder nicht in der Lage sind, die Ermittlungen zu führen oder die Straftaten ernsthaft zu verfolgen. Grundlage des ICC ist das Römer Statut.

- » Völkermord
- » Verbrechen gegen die Menschlichkeit
- » Kriegsverbrechen
- » Verbrechen der Aggression
- » Römer Statut

Internationaler Verhaltenskodex für Sicherheitsfirmen

Der internationale Verhaltenskodex für private Sicherheitsdienstleister (Private Military and Security Companies, PMSCs) entstand 2010 auf Initiative verschiedener Akteure, darunter der Schweiz. Er legt Normen und professionelle Grundsätze fest, die auf den Menschenrechten und dem humanitären Völkerrecht beruhen. Dieses Dokument ist einmalig: Es wird von privaten Sicherheitsunternehmen, von Branchenverbänden sowie von humanitären und zivilgesellschaftlichen Organisationen unterstützt.

Seit der Lancierung des Prozesses zum Internationalen Verhaltenskodex war die Schaffung einer Vereinigung vorgesehen. Diese wurde 2013 als unabhängige Instanz erschaffen, um zu überprüfen, ob die beigetretenen Sicherheitsdienstleister und ihre Vertragspartner die Prinzipien des Kodex einhalten und die Standards erfüllen. Sie tut dies mittels Verfahren für die Zertifizierung, Kontrollen oder der Bearbeitung von allfälligen Beschwerden über Verstösse gegen den Kodex.

Im Lenkungsausschuss der ICoCA sind Regierungen, Sicherheitsunternehmen und die Zivilgesellschaft vertreten.

» Private Militär und Sicherheitsunternehmen

Internierung

Freiheitsentzug, der nicht von einem Gericht, sondern von einer Regierung ohne Strafanklage angeordnet wird. Die Internierung von Kriegsgefangenen in einem internationalen bewaffneten Konflikt wird in der dritten Genfer Konvention geregelt. Die detaillierten Bestimmungen im humanitären Völkerrecht beziehen sich vor allem auf den Ort der Internierung, das körperliche und geistige Wohlbefinden der Gefangenen, mögliche Arbeitseinsätze, die Haftbedingungen und das Ende der Gefangenschaft. In Ausnahmefällen können auch Zivilpersonen interniert werden.

Die vierte Genfer Konvention erlaubt den Konfliktparteien, für geschützte Personen Kontroll- und Sicherheitsmassnahmen zu ergreifen. Diese Massnahmen unterliegen strikten Bedingungen und müssen mindestens zweimal pro Jahr von einem Gericht oder einer Sonderbehörde überprüft werden.

- » Kriegsgefangene
- » Bewaffneter Konflikt
- » Genfer Konventionen
- » Zivilbevölkerung
- » Geschützte Personen

Ius ad bellum, ius in bello

Das ius ad bellum betrifft die Rechtmässigkeit der Androhung oder Anwendung militärischer Gewalt. Diese wird in der Charta der Vereinten Nationen (UNO) geregelt.

Das ius in bello findet ausschliesslich in bewaffneten Konflikten Anwendung und zwar unabhängig davon, ob sie rechtens sind oder nicht. Es regelt zum einen die Kriegsführung und zum andern den Schutz der Opfer.

Das ius in bello ist also identisch mit dem humanitären Völkerrecht.

- » UNO
- » Bewaffneter Konflikt

Journalisten und Journalistinnen

Mit Ausnahme von Kriegsberichterstatlern, die die Streitkräfte begleiten, gelten Journalisten und Journalistinnen als Teil der Zivilbevölkerung und sind als solche geschützt. Das erste Zusatzprotokoll zu den Genfer Konventionen von 1949 gewährt Journalisten und Journalistinnen besonderen Schutz und sie können für ihre Berufsausübung einen Spezialausweis anfordern.

- » Zivilbevölkerung
- » Zusatzprotokoll
- » Genfer Konventionen

K

Kernwaffen

Zu den Kernwaffen zählt man die Atombombe, die Wasserstoffbombe (thermonukleare Bombe) und die Neutronenbombe. Die 1945 in Hiroshima und Nagasaki eingesetzten Kernwaffen unterliegen spezifischen Beschränkungen und Verboten wie dem Verbot von Tests, Herstellung, Lagerung usw.

Laut einem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs (IGH) von 1996 verstösst der Einsatz von Kernwaffen angesichts ihrer Auswirkungen aber generell gegen das humanitäre Völkerrecht, auch wenn weder im Völkergewohnheitsrecht noch im Völkervertragsrecht ein allumfassendes und ausnahmslos geltendes Verbot existiert. Der Einsatz von Kernwaffen ist mit diesen Rechtsnormen, namentlich mit den Grundsätzen der Unterscheidung, der Verhältnismässigkeit und der Vorsichtsmassnahmen, aber kaum zu vereinbaren.

Die Vertragsstaaten des Vertrags über das Verbot von Kernwaffen verpflichten sich, unter anderem, unter keinen Umständen Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper zu entwickeln, zu erproben, herzustellen, zu erwerben, zu besitzen, zu lagern, weiterzugeben, einzusetzen oder ihren Einsatz anzudrohen. Der Vertrag tritt 90 Tage nach der Hinterlegung der fünfzigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

- » Völkergewohnheitsrecht
- » Unterscheidung
- » Verhältnismässigkeit
- » Vorsichtsmassnahmen

Kinder

Das humanitäre Völkerrecht stellt Kinder unter besonderen Schutz. Die Konfliktparteien haben ihnen die Pflege und Hilfe zukommen zu lassen, die sie wegen ihres Alters oder aus einem anderen Grund benötigen. Bei der Nahrungsmittelhilfe und bei medizinischer Hilfe müssen sie bevorzugt behandelt werden. Das humanitäre Völkerrecht beinhaltet zudem Garantien für inhaftierte Kinder. So sind Nationalität und Zivilstand von Kindern unantastbar und Familienzusammenführungen werden erleichtert. Kinder, die wegen des Kriegs verwaist sind oder von ihren Eltern getrennt wurden, haben ein Anrecht auf Bildung und Erziehung gemäss ihrer eigenen Religion und Kultur.

Kindersoldaten

Die Zahl der Kindersoldaten wird weltweit auf rund 250 000 geschätzt. Ein Teil davon wurde zwangsrekrutiert, andere meldeten sich freiwillig aus ideologischen Gründen oder wegen Armut und Hunger. Ein Zusatzprotokoll zum UNO-Übereinkommen über die Rechte des Kindes aus dem Jahr 2000 sieht Massnahmen zur sozialen Wiedereingliederung von Kindersoldaten vor.

Es ergänzt und stärkt die Bestimmungen der beiden Zusatzprotokolle. Es verbietet die Zwangsrekrutierung sowie die Teilnahme an Kampfhandlungen vor Erreichen des 18. Altersjahrs.

Zudem verlangt es von den Vertragsstaaten Massnahmen, damit bewaffnete Gruppen keine Personen unter 18 Jahren rekrutieren oder in Kampfhandlungen einsetzen. Die Rekrutierung von Kindern unter 15 Jahren und ihre Eingliederung in die Streitkräfte oder in andere bewaffnete Gruppen gilt als Kriegsverbrechen.

- » UNO
- » Kriegsverbrechen



Frauen im Krieg*

Kombattanten

In einem internationalen bewaffneten Konflikt gelten alle Mitglieder der Streitkräfte – mit Ausnahme der Sanitätstruppen und der Seelsorger – als Kombattanten. Sie dürfen rechtmässige kriegserische Handlungen vornehmen und können dafür weder strafrechtlich verfolgt noch vor Gericht gestellt werden (Kombattantenprivileg). Kombattantenstatus haben unter bestimmten Umständen auch die Bewohner eines nicht besetzten Gebiets, die beim Herannahen des Feindes aus eigenem Antrieb zu den Waffen greifen, um ihr Territorium zu verteidigen, sowie Angehörige und Freiwillige von Milizen und Widerstandsbewegungen. Kombattanten, die in Gefangenschaft geraten, haben den Status und die Garantien von Kriegsgefangenen.

- » Bewaffneter Konflikt
- » Kriegsgefangene



Grenzen für den Krieg*

«Krieg gegen den Terrorismus»

Beim sogenannten Krieg gegen den Terrorismus handelt es sich um ein politisches, nicht um ein juristisches Konzept. Das humanitäre Völkerrecht gilt ausschliesslich in bewaffneten Konflikten und ist nicht anwendbar auf Situationen, die mit dem Begriff «Krieg gegen den Terrorismus» verknüpft werden (z.B. in Zusammenhang mit den Attentaten von Madrid 2004 und London 2005). Das bedeutet jedoch nicht, dass terroristische Handlungen und ihre Bekämpfung in einem rechtsfreien Raum erfolgen. Zur Anwendung kommen die Menschenrechte, das jeweilige Landesrecht sowie die völkerrechtlichen Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus.

- » Bewaffneter Konflikt
- » Menschenrechte

Kriegsführung

In einem bewaffneten Konflikt sind nicht alle Mittel und Methoden erlaubt. Das humanitäre Völkerrecht legt fest, welche militärischen Operationen, Taktiken und Waffen zulässig sind. Aus den beiden allgemein anerkannten Prinzipien der Unterscheidung und der Verhältnismässigkeit ergeben sich zahlreiche Einzelschriften wie das Verbot eines Direktangriffs auf die Zivilbevölkerung oder auf zivile Objekte, das Verbot unterschiedsloser Angriffe sowie die Pflicht, Vorsichtsmassnahmen zu treffen, um Tote und Verwundete unter der Zivilbevölkerung und die Beschädigung ziviler Objekte zu vermeiden oder auf ein Mindestmass zu beschränken.

- » Bewaffneter Konflikt
- » Mittel und Methoden der Kriegsführung
- » Unterscheidung
- » Verhältnis mässigkeit
- » Zivile Objekte
- » Militärische Notwendigkeit
- » Zivilbevölkerung

Kriegsgefangene

Kriegsgefangene sind Kombattanten, die in einem internationalen bewaffneten Konflikt vom Gegner gefangen genommen werden. Auch Besatzungen der Handelsflotte und der Zivilluftfahrt sowie weitere Personen, die den bewaffneten Kräften folgen, ohne ihnen direkt anzugehören, können als Kriegsgefangene anerkannt werden.

Ihre Haftbedingungen und allfällige Arbeitseinsätze richten sich nach der dritten Genfer Konvention. Kriegsgefangene haben ein Anrecht auf Besuche von Delegierten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK). Sie dürfen für Taten, die sie im Rahmen von Kampfhandlungen, aber im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht begangen haben, nicht strafrechtlich verfolgt werden. Kriegsgefangene können auf ihren Status nicht verzichten.

Mitglieder der Sanitätstruppen und Seelsorger, die die Gefangenen betreuen, gelten selber nicht als Kriegsgefangene, haben aber Anrecht auf die entsprechende Behandlung. Söldner und Spione hingegen können sich in der Regel nicht auf den Kriegsgefangenenstatus berufen.

- » Kombattanten
- » Bewaffneter Konflikt
- » Genfer Konventionen
- » Internationales Komitee vom Roten Kreuz
- » Söldner
- » Spione

Kriegsverbrechen

Kriegsverbrechen sind schwere Verstöße gegen Bestimmungen der Genfer Konventionen von 1949 zum Schutz von Personen und Gütern sowie gegen die in internationalen und nicht-internationalen bewaffneten Konflikten geltenden Gesetze und Gebräuche. Als Kriegsverbrechen gelten namentlich Tötung, Folter, Vertreibung, unmenschliche Behandlung, rechtswidrige Gefangenhaltung, Geiselnahme, vorsätzliche Angriffe auf die Zivilbevölkerung und auf zivile Objekte, die Rekrutierung von Kindersoldaten, Vergewaltigung und Plünderung. Die Staaten sind verpflichtet, Personen, die verdächtigt werden, auf ihrem Hoheitsgebiet Kriegsverbrechen begangen zu haben, vor Gericht zu stellen oder auszuliefern.

- » Genfer Konventionen
- » Bewaffneter Konflikt
- » Folterverbot
- » Geiselnahme
- » Zivilbevölkerung
- » Zivile Objekte
- » Kindersoldaten

Kulturgüter

Als Kulturgüter gelten bewegliche oder unbewegliche Güter, die von grosser Bedeutung für das Weltkulturerbe sind, sowie die Gebäude, in denen sie aufbewahrt werden oder ausgestellt sind. In bewaffneten Konflikten stellt das Völkerrecht Kulturgüter unter besonderen Schutz. Es verbietet nicht nur den Angriff auf Kulturgüter, sondern verbietet auch, sie für einen militärischen Einsatz zu missbrauchen oder zum Ziel von Repressalien zu machen. Eine Ausnahme ist nur im Falle absoluter militärischer Notwendigkeit vorgesehen. Geschützte Objekte können mit einem Kennzeichen versehen werden.

Der Umgang mit Kulturgütern wird im Haager Übereinkommen für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten von 1954 sowie in zwei Zusatzprotokollen geregelt. Das erste Zusatzprotokoll gilt dem Schutz von Kulturgütern während einer Besetzung, das zweite verstärkt den Schutz, dehnt ihn auf nicht-internationale bewaffnete Konflikte aus und regelt die individuelle Strafbarkeit.

- » Bewaffneter Konflikt
- » Repressalien
- » Militärische Notwendigkeit
- » Haager Übereinkommen
- » Besetztes Gebiet

Lieber, Francis

Während des amerikanischen Sezessionskriegs verfasste der New Yorker Professor Francis Lieber 1863 auf Ersuchen von Präsident Abraham Lincoln ein Dienstreglement für die Unionstruppen. Der sogenannte Lieber Code war der erste Versuch, Gesetze und Bräuche in Kriegszeiten zu kodifizieren. Lieber fasste einen Grossteil der damaligen Regeln und Gewohnheiten zusammen und schuf damit die Grundlage für die Haager Übereinkommen von 1899 und 1907.

- » Haager Übereinkommen

M

Massenvernichtungswaffen

Zu den Massenvernichtungswaffen gehören Kernwaffen sowie biologische und chemische Waffen. Von anderen Waffen unterscheiden sie sich dadurch, dass sie darauf zielen, dem Gegner schwere Verluste beizubringen und massive Schäden anzurichten. Sie können Mensch und Umwelt nachhaltig schädigen.

- » Kernwaffen
- » Biologische Waffen
- » Chemische Waffen
- » Waffen

Menschenrechte

Als Menschenrechte werden jene Rechte bezeichnet, die jedem Menschen aufgrund seines Menschseins gleichermassen zustehen. International werden die Menschenrechte geschützt durch zahlreiche Übereinkommen, Resolutionen und Erklärungen internationaler Organisationen und das Völkergewohnheitsrecht. Der internationale Schutz der Menschenrechte ist zudem eng verknüpft mit dem humanitären Völkerrecht und dem internationalen Flüchtlingsrecht.



Menschenwürde*

Die drei Bereiche überschneiden sich: Das humanitäre Völkerrecht – namentlich die vier Genfer Konventionen von 1949 und die Zusatzprotokolle von 1977 – kommt grundsätzlich nur in bewaffneten Konflikten zur Anwendung. Das internationale Flüchtlingsrecht (zum Beispiel die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 samt Zusatzprotokoll) ist ausschliesslich auf anerkannte Flüchtlinge sowie beschränkt auf Asylbewerbende anwendbar. Die Menschenrechte hingegen sind universell und gelten jederzeit, für jedermann und überall. In bewaffneten Konflikten hat das humanitäre Völkerrecht jedoch als *lex specialis* bei gewissen Rechten Vorrang.

- » Völkergewohnheitsrecht
- » Genfer Konventionen
- » Zusatzprotokoll
- » Bewaffneter Konflikt
- » Flüchtlinge

Militärische Notwendigkeit

Der Grundsatz der militärischen Notwendigkeit gehört zu den allgemeinen Prinzipien der Kriegsführung: Es ist stets zu prüfen, ob der Einsatz von Gewalt militärisch notwendig und verhältnismässig (Verhältnismässigkeit) ist, ob er unterscheidet zwischen Kombattanten und militärischen Zielen einerseits und der Zivilbevölkerung und zivilen Objekten andererseits. Dem humanitären Völkerrecht liegt die Idee zugrunde, ein Gleichgewicht zwischen militärischer Notwendigkeit und humanitären Anliegen zu finden.

- » Kriegsführung
- » Verhältnis mässigkeit
- » Kombattanten
- » Militärische Ziele
- » Zivil bevölkerung
- » Zivile Objekte

Militärische Ziele

Das humanitäre Völkerrecht unterscheidet klar zwischen zivilen Objekten und militärischen Zielen. Militärische Ziele sind Objekte, die wegen ihrer Beschaffenheit, ihres Standorts, ihrer Zweckbestimmung oder ihrer Verwendung effektiv zu militärischen Aktionen beitragen. Ihre totale oder teilweise Zerstörung, Eroberung oder Neutralisierung bedeutet einen eindeutigen militärischen Vorteil. Das humanitäre Völkerrecht verpflichtet alle Parteien, allfällige Ziele vor einem Angriff zu überprüfen und ausschliesslich militärische Ziele anzugreifen.

- » Zivile Objekte
- » Unterscheidung

Minen

Minen sind Waffen, die explodieren, wenn sich ihnen ein Lebewesen (Mensch oder Tier) oder ein Fahrzeug nähert oder sie berührt (Anti-Personenminen / Anti-Fahrzeugminen). Sie können auf, unter oder nahe dem Erdboden oder einer anderen Oberfläche angebracht sein. Das zweite Protokoll zum Übereinkommen von 1980 zu bestimmten konventionellen Waffen regelt den Einsatz und die Weitergabe aller Arten von Landminen.

Das sogenannte Ottawa-Übereinkommen von 1997 verbietet gezielt Einsatz, Lagerung, Herstellung und Weitergabe von Anti-Personenminen. Zudem sieht es die Räumung verminderter Gebiete und die Vernichtung von Minen sowie Massnahmen zugunsten der Opfer vor.

» Waffen

Mittel und Methoden der Kriegsführung

Auch im Krieg ist nicht alles erlaubt. Verboten sind zum Beispiel Heimtücke, Verbreitung von Schrecken, Aushungern, Plünderung, Geiselnahme und Repressalien gegen die Zivilbevölkerung oder gegen nicht-militärische Ziele, Vertreibung, Zwangsrekrutierung von Kriegsgefangenen oder geschützten Personen, unterschiedslose Angriffe oder die Verweigerung des Schutzes für ausser Gefecht befindliche Personen..

Verboten sind auch Kampfmittel, die unnötige Leiden verursachen und unterschiedslos wirken. Zahlreiche internationale Verträge schränken die Wahl der Waffen ein und verbieten Herstellung, Lagerung, Weitergabe und Einsatz bestimmter Waffen.

- » Heimtücke
- » Geiselnahme
- » Repressalien
- » Zivilbevölkerung
- » Kriegsgefangene
- » Geschützte Personen
- » Unnötige Leiden
- » Waffen

Montreux-Dokument

Das Montreux-Dokument vom 17. September 2008 gibt erstmals auf internationaler Ebene einen Überblick über die völkerrechtlichen Verpflichtungen von privaten Militär- und Sicherheitsunternehmen (Private Military and Security Companies, PMSCs), die in bewaffneten Konflikten im Einsatz stehen. Es enthält eine Reihe von «Best Practices». Sie sollen den Staaten aufzeigen, wie sie ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen gegenüber diesen Sicherheitsfirmen nachkommen können.

Das Montreux-Dokument entstand aus der allgemeinen Erkenntnis heraus, dass private Militär- und Sicherheitsunternehmen nicht in einem rechtlichen Vakuum operieren, sondern ebenfalls dem Völkerrecht unterstehen. Es ist ein praktischer und realistischer Beitrag, um die Einhaltung des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte zu fördern. Es beantwortet rechtliche Fragen zum Einsatz von PMSCs, ohne neue Verpflichtungen zu schaffen. Rechtlich hat es keinen bindenden Charakter.

Das Montreux-Dokument-Forum bietet den Mitgliedern des Montreux-Dokuments seit Dezember 2014 eine Plattform, um informell Erfahrungen auszutauschen. Ziel des Montreux-Dokument-Forums ist, die Umsetzung des Dokuments auf nationaler Ebene voranzutreiben und mehr Staaten und internationale Organisationen für das Montreux-Dokument und seine Förderung zu gewinnen.

» Private Militär
und Sicherheits
unternehmen

Multinationale Truppen

Eine multinationale oder internationale Truppe setzt sich aus militärischen Einheiten verschiedener Staaten zusammen und agiert im Rahmen eines gemeinsamen Mandats. Multinationale Truppen müssen sich an das humanitäre Völkerrecht halten.

N

Nationale Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften

Die nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften sorgen für die Umsetzung der Ziele und Grundsätze der Bewegung. Sie unterstützen die Behörden bei der Bewältigung von humanitären Aufgaben und erbringen eine breite Palette von Leistungen. In jedem Land kann es nur eine einzige anerkannte Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaft geben.

Die Gesellschaften müssen vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) anerkannt sein und eine Reihe von Bedingungen erfüllen. Zudem müssen sie *auto nom* sein, so dass sie ihre Tätigkeit im Einklang mit den sieben Grundsätzen der Rotkreuzbewegung ausüben können.

- » Internationales Komitee vom Roten Kreuz
- » Sieben Grundsätze
- » Internationale Rotkreuz und Rothalbmond bewegung

Neue Technologien

In der modernen Kriegsführung werden auch neue Technologien eingesetzt. Mit dem «Cyberspace» eröffnet sich den Konfliktparteien ein neues Feld der Kriegsführung. In bewaffneten Konflikten werden zudem zunehmend ferngesteuerte Waffensysteme eingesetzt, zum Beispiel Drohnen. Immer häufiger kommen auch automatisierte Waffensysteme der neuesten Generation zum Einsatz und es wird darüber diskutiert, in Zukunft im Feld vollständig autonome Waffensysteme wie zum Beispiel Kampfroboter zu nutzen. Jede dieser neuen Technologien wirft zwar juristische Fragen auf. Unbestritten ist jedoch, dass auch bei neuen Waffen und Kampfmitteln das humanitäre Völkerrecht zur Anwendung kommt.

Neutrales Gebiet / neutrale Zone

Als neutral wird das Gebiet eines Staats bezeichnet, der nicht Konfliktpartei ist, und der sich entweder zur dauernden Neutralität verpflichtet hat oder in einem bestimmten Konflikt neutral bleiben will. Neutrale Zonen (neutralisierte Zonen, Sanitäts- und Sicherheitszonen, entmilitarisierte Zonen) hingegen werden auf dem Gebiet der Konfliktparteien eingerichtet, um zum Beispiel Verwundeten und Kranken sowie der Zivilbevölkerung bzw. Nichtkombattanten Schutz zu bieten.

- » Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige
- » Zivilbevölkerung

Nicht-staatliche Akteure

Heute spielen in bewaffneten Konflikten zunehmend auch nicht-staatliche Akteure wie bewaffnete Gruppen oder private Militär- und Sicherheitsunternehmen eine Rolle. Das humanitäre Völkerrecht ist nicht nur für Staaten rechtsverbindlich, sondern auch für diese nicht-staatlichen Akteure.

- » Bewaffneter Konflikt
- » Private Militär und Sicherheitsunternehmen

P

Paraphierung, Unterzeichnung und Ratifizierung

Bei der Paraphierung bringen die Unterhändler am Ende jeder Seite eines internationalen Übereinkommens ihre Initialen an, um so die Authentizität des Textes zu bestätigen.

Die Unterzeichnung erfolgt durch die Regierungsbevollmächtigten am Schluss des Vertrags und bewirkt dessen Abschluss. Sie verpflichtet den Staat, sich nach Treu und Glauben im Sinne des Vertrags zu verhalten. Falls das Abkommen nichts anderes vorsieht, wird ein Staat mit der Unterzeichnung aber noch nicht Vertragspartei.

Erst nach der Ratifizierung ist der Staat völkerrechtlich verpflichtet, den Vertrag einzuhalten. In der Schweiz muss in der Regel die Bundesversammlung der Ratifizierung von Verträgen zustimmen, ausser Unterzeichnung und Ratifizierung liegen in der Kompetenz des Bundesrats.

Private Militär- und Sicherheitsunternehmen

In Konfliktsituationen übertragen Staaten zunehmend gewisse Aufgaben an private Militär- und Sicherheitsfirmen (Private Military and Security Companies, PMSCs). Diese haben häufig die Aufgabe, nicht nur die Zivilbevölkerung und die zivile Infrastruktur zu schützen, sondern auch Armeepersonal und militärische Infrastruktur. Sie bilden Truppen und Polizeikräfte aus, erbringen Leistungen in den Bereichen Beratung, Logistik, Bedienung von Waffensystemen und Nachrichtendienst oder nehmen sogar an Kampfhandlungen teil. Sie haben so regelmässig Kontakt zu Personen, die durch das humanitäre Völkerrecht geschützt sind und sind verpflichtet, das humanitäre Völkerrecht zu respektieren. Die Staaten ihrerseits tragen die Verantwortung dafür, dass sich die Unternehmen daran halten.



Die Genfer Konventionen*

Die Schweiz lancierte 2006 in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) eine internationale Initiative zur Einhaltung des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte durch private Militär- und Sicherheitsunternehmen in Konfliktgebieten. Dies führte 2008 zur Veröffentlichung des Montreux-Dokuments. Gleichzeitig unterstützte die Schweiz die Initiative für einen internationalen Verhaltenskodex für private Sicherheitsfirmen.

- » Zivil bevölkerung
- » Internationales Komitee vom Roten Kreuz
- » Menschenrechte
- » Montreux Dokument
- » Internationaler Verhaltens kodex für Sicherheits firmen

R

Repressalien

Das humanitäre Völkerrecht verbietet Repressalien oder Vergeltungsmassnahmen nicht generell. Zahlreiche Einzelvorschriften untersagen jedoch bestimmte Arten von Repressalien, so namentlich Vergeltungsmassnahmen gegen geschützte Personen, etwa gegen die Zivilbevölkerung, Verwundete und Kriegsgefangene. Verboten sind zudem Repressalien gegen zivile Objekte wie Kulturgüter und Kultstätten, Natur und Umwelt oder Anlagen, die gefährliche Stoffe oder grosse Kräfte freisetzen können (etwa Kernkraftwerke und Stauseen).

- » Geschützte Personen
- » Zivil bevölkerung
- » Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige
- » Kriegs gefangene
- » Zivile Objekte
- » Umwelt

Römer Statut

Das Römer Statut ist die vertragliche Grundlage des Internationalen Strafgerichtshofs (ICC) mit Sitz in Den Haag. Es legt Zusammensetzung und Verfahren des Gerichts fest. Insbesondere begründet es eine Gerichtsbarkeit für die strafrechtliche Verfolgung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen sowie das Verbrechen der Aggression, die von einem Individuum begangen worden sind. Das Statut wurde im Frühsommer 1998 in Rom verabschiedet und trat 2002 in Kraft. Die Schweiz hat es 2001 ratifiziert.

- » Internationaler Strafgerichtshof
- » Völkermord
- » Verbrechen gegen die Menschlichkeit
- » Kriegs verbrechen
- » Verbrechen der Aggression

S

Schutzmacht

Das humanitäre Völkerrecht sieht vor, dass jede Konfliktpartei einen neutralen Staat als Schutzmacht benennen kann. Die Schutzmacht hat den Auftrag, die Interessen der am Konflikt beteiligten Parteien wahrzunehmen. Gleichzeitig überwacht sie die Einhaltung des humanitären Völkerrechts und insbesondere die Behandlung der Personen, die in die Hände des Gegners gefallen sind. Die Schutzmacht kann auch ihre Guten Dienste anbieten, um im Konflikt zu vermitteln und ihn beizulegen. Heute nimmt in der Regel das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) die Aufgabe als Schutzmacht wahr.

- » Gute Dienste
- » Internationales Komitee vom Roten Kreuz

Sieben Grundsätze

Die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung richtet sich nach sieben Grundsätzen:

- Menschlichkeit – menschliches Leiden soll verhütet oder gelindert, Leben und Gesundheit geschützt und die Würde des Menschen geachtet werden.
- Unparteilichkeit – jegliche Diskriminierung ist untersagt.
- Neutralität – die Bewegung verhält sich militärisch, politisch, ethnisch, ideologisch und konfessionell neutral.
- Unabhängigkeit – die Bewegung ist militärisch, politisch, ideologisch, konfessionell und wirtschaftlich unabhängig.
- Freiwilligkeit – die Hilfe erfolgt freiwillig und uneigennützig.
- Einheit – in jedem Land gibt es nur eine nationale Gesellschaft.
- Universalität – die Bewegung ist weltweit tätig.

- » Internationale Rotkreuz und Rothalbmondbewegung

Söldner

Ein Söldner kämpft in einem bewaffneten Konflikt, ohne den Streitkräften einer Konfliktpartei anzugehören. Er ist weder Bürger eines Staates, der am Konflikt beteiligt ist, noch wohnt er in einem Gebiet, das von einer der Konfliktparteien kontrolliert wird. Söldner lassen sich ausschliesslich wegen der Bezahlung anwerben. Gemäss dem ersten Zusatzprotokoll zu den Genfer Konventionen von 1977 haben sie weder Anrecht auf den Status eines Kombattanten noch auf den eines Kriegsgefangenen.

- » Bewaffneter Konflikt
- » Zusatzprotokoll
- » Genfer Konventionen
- » Kombattanten
- » Kriegsgefangene

Solferino

Dorf in Norditalien, wo am 24. Juni 1859 die verbündeten piemontesisch-sardischen und französischen Armeen gegen die kaiserlichen österreichisch-ungarischen Truppen kämpften. Nach der Schlacht von Solferino blieben an die 40 000 Verwundete und Sterbende ohne Hilfe liegen. Solferino ist untrennbar mit dem Namen Henry Dunant verbunden, der angesichts der Zustände auf dem Schlachtfeld zur Gründung einer Hilfsgesellschaft aufrief, woraus das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) entstand.

- » Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige
- » Dunant Henri
- » Internationales Komitee vom Roten Kreuz



Schutzorganisationen*

Spione

Als Spione bezeichnet man Personen, die in einem von der gegnerischen Partei kontrollierten Gebiet heimlich militärische Informationen beschaffen. Spione in Zivil gelten nicht als Kombattanten und werden im Falle einer Gefangennahme nicht als Kriegsgefangene behandelt. Anders die Spione in Uniform: Sie werden als Kombattanten betrachtet und müssen im Fall einer Gefangennahme als Kriegsgefangene behandelt werden.

- » Kombattanten
- » Kriegsgefangene

Streumunition

Streumunition wurde im Vietnamkrieg und in anderen bewaffneten Konflikten grossflächig eingesetzt. Sie besteht aus einem Behälter, der zwischen einem Dutzend und mehreren hundert Kleinbomben (Submunition) enthält, die auf einen Schlag freigesetzt werden und sich über eine grosse Fläche verteilen. Streumunition kann schwerwiegende humanitäre Auswirkungen haben, da sie keine Unterscheidung macht und auch die Zivilbevölkerung trifft. Nicht explodierende Kleinbomben bleiben liegen und sind eine langfristige Gefahr für die Zivilbevölkerung.

Im Mai 2008 wurde in Dublin eine internationale Konvention verabschiedet, die die Herstellung, Lagerung, Weiterverbreitung und Einsatz von Streumunition verbietet. Das Übereinkommen sieht zudem vor, betroffene Gebiete von Streumunition zu säubern, gelagerte Streumunition zu vernichten, und es enthält Bestimmungen für die Opferhilfe. Die Schweiz hat die Konvention am 17. Juli 2012 ratifiziert.

- » Bewaffneter Konflikt
- » Unterscheidung
- » Zivilbevölkerung

T

Terrorismus

Das Völkerrecht hat den Begriff «Terrorismus» nicht definiert. Das Völkerrecht, die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht verbieten jedoch grundsätzlich Aktivitäten, die den Terrorismus kennzeichnen. So untersagt das humanitäre Völkerrecht Anschläge gegen die Zivilbevölkerung und gegen zivile Objekte sowie unterschiedslose Angriffe und Geiselnahme sowohl in internationalen als auch in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten. Zudem verbietet es ausdrücklich die Androhung und Anwendung von Gewalt mit dem Ziel, unter der Zivilbevölkerung Schrecken und Angst zu verbreiten.

- » Menschenrechte
- » Zivilbevölkerung
- » Zivile Objekte
- » Unterscheidung
- » Geiselnahme
- » Bewaffneter Konflikt

U

Umsetzung

Die Umsetzung umfasst alle Massnahmen zur Einhaltung des humanitären Völkerrechts. Zuständig für die Umsetzung sind in erster Linie die Staaten. Sie müssen das humanitäre Völkerrecht unter allen Umständen einhalten und durchsetzen. Sie müssen es in ihre Gesetzgebung aufnehmen und im Strafrecht verankern, so dass Kriegsverbrechen geahndet werden können. Zudem müssen sie alle erforderlichen Massnahmen ergreifen, um Verletzungen des humanitären Völkerrechts zu verhindern.

Bei schweren Verstößen sind die Staaten verpflichtet, die Schuldigen selber vor Gericht zu stellen oder sie zur strafrechtlichen Verfolgung einer Vertragspartei zu übergeben. Ferner sind die Vertragsparteien verpflichtet, das humanitäre Völkerrecht bekannt zu machen und zu verbreiten. Auf internationaler Ebene sorgen namentlich die Internationale humanitäre Ermittlungskommission, die Ad-hoc-Tribunale und der Internationale Strafgerichtshof für die Umsetzung.

- » Kriegsverbrechen
- » Internationale humanitäre Ermittlungskommission
- » Adhoc Tribunale
- » Internationaler Strafgerichtshof

Umwelt

Angriffe und Kampfmethoden, die grossflächige, dauerhafte und schwere Schäden an Natur und Umwelt verursachen, werden vom ersten Zusatzprotokoll zu den Genfer Konventionen ausdrücklich verboten. Die allgemeinen Grundsätze des Völkergewohnheitsrechts wie Unterscheidung und Verhältnismässigkeit gewährleisten den Schutz der Umwelt ebenfalls.

- » Zusatzprotokoll
- » Genfer Konventionen
- » Völkergewohnheitsrecht
- » Unterscheidung
- » Verhältnis mässigkeit

Unmittelbare Teilnahme an Feindseligkeiten

Ein Schlüsselement des humanitären Völkerrechts ist die klare Unterscheidung zwischen Kombattanten, die rechtmässig angegriffen werden dürfen, und Zivilpersonen, die Schutz vor Angriffen geniessen, solange sie nicht unmittelbar an Kampfhandlungen teilnehmen. Die Beteiligung von Zivilisten an Kampfhandlungen hat jedoch in den letzten Jahren stark zugenommen. Zudem wird es immer schwieriger, zivile und militärische Funktionen zu unterscheiden.

Nach sechs Jahren Diskussion und Konsultation von Experten hat das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) 2010 ein Handbuch veröffentlicht, um die Auslegung der entsprechenden Bestimmungen im humanitären Völkerrecht zu klären: Wann und mit welchen Konsequenzen eine Zivilperson rechnen muss, wenn sie direkt an Kämpfen teilnimmt.

- » Kombattanten
- » Zivilbevölkerung
- » Internationales Komitee vom Roten Kreuz

Unnötige Leiden

Das Verbot, unnötige Leiden zu verursachen, ist eines der Grundprinzipien des humanitären Völkerrechts. Es schränkt die Mittel und Methoden der Kriegsführung ein. Kombattanten sollen nur so viel Leiden ausgesetzt werden, als nötig ist, um sie ausser Gefecht zu setzen.

- » Mittel und Methoden der Kriegsführung
- » Kombattanten

UNO (Organisation der Vereinten Nationen)

Die Organisation der Vereinten Nationen (UNO) ist eine universelle internationale Organisation. Ihr gehören 193 Staaten an (Stand März 2018). Sie ist die Plattform für praktisch alle Diskussionen von internationalem Interesse. Die Schweiz trat der UNO 2002 als Vollmitglied bei. Zuvor hatte sie Beobachterstatus (ab 1948) und war Mitglied verschiedener UNO-Sonderorganisationen.

Die UNO verabschiedet eine steigende Zahl von Konventionen und Übereinkommen zum humanitären Völkerrecht, insbesondere im Bereich der Waffen. Die Genfer Konventionen und das erste Zusatzprotokoll verpflichten die Vertragsparteien, bei schwerwiegenden Verstössen gegen Übereinkommen oder Zusatzprotokolle in Zusammenarbeit mit der UNO und im Einklang mit der UNO-Charta Massnahmen zu ergreifen.

- » Waffen
- » Genfer Konventionen
- » Zusatzprotokoll



Kriegsverbrechen*

Unterscheidung

Das humanitäre Völkerrecht schützt die Zivilbevölkerung und verbietet jegliche Angriffe auf Zivilpersonen und zivile Objekte. Zu seinen Grundregeln gehört das Prinzip der Unterscheidung: Die Konfliktparteien dürfen ihre Militäreinsätze nur gegen militärische Ziele richten. Sie müssen daher immer unterscheiden zwischen Zivilbevölkerung und Kombattanten sowie zwischen zivilen Objekten und militärischen Zielen.

Das Prinzip der Unterscheidung schränkt so die Kampfmethoden und -mittel ein: Jegliche Waffen oder Strategien, die nicht gezielt gegen ein bestimmtes militärisches Objekt eingesetzt werden können, sind verboten.

- » Zivilbevölkerung
- » Zivile Objekte
- » Militärische Ziele
- » Kombattanten
- » Waffen

V

Verbrechen der Aggression

Zu den grundlegenden Verbrechen der Aggression im Völkerstrafrecht gehören die Invasion der Streitkräfte, die militärische Besetzung und die gewaltsame Annectierung einschliesslich der Blockade von Hafenanlagen und Küstenstreifen, wenn diese Handlungen wegen ihrer Schwere und ihres Ausmasses als Verstoß gegen die UNO-Charta gewertet werden. Urheber der Aggression muss eine Person sein, die tatsächlich in der Lage ist, das politische oder militärische Handeln eines Staates zu kontrollieren oder zu lenken.

Der Internationale Strafgerichtshof kann Verbrechen der Aggression ab dem 17. Juli 2018 beurteilen.

- » UNO
- » Aggression
- » Internationaler Strafgerichtshof

Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Handlungen, die bei einem grossflächigen oder systematischen Angriff auf die Zivilbevölkerung vorsätzlich grosses Leiden oder eine schwere Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit verursachen,

sind Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Dazu zählen insbesondere Tötung, Ausrottung, Versklavung und Vertreibung sowie Freiheitsentzug unter Verstoß gegen die Grundregeln des Völkerrechts, Folter, Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, Nötigung zur Prostitution, erzwungene Schwangerschaft, Zwangssterilisierung und andere Formen schwerer sexueller Gewalt, Verfolgung aus politischen, rassistischen, nationalen, ethnischen, kulturellen, religiösen oder geschlechtsspezifischen Gründen, Apartheid sowie das Verschwinden lassen von Personen.

- » Zivilbevölkerung
- » Folterverbot
- » Verschwinden lassen und willkürliche Inhaftierungen

Verbreitung

Die Einhaltung und Durchsetzung des humanitären Völkerrechts ist eine der wichtigsten Verpflichtungen der Vertragsstaaten der Genfer Konventionen von 1949. Die Vertragsstaaten müssen das Genfer Recht in ihre Rechtsordnung integrieren und sowohl in Friedenszeiten als auch in bewaffneten Konflikten für seine Verbreitung sorgen.

- » Genfer Konventionen
- » Bewaffneter Konflikt

Verhältnismässigkeit

Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit bezieht sich auf die gesamte Kriegsführung. So sind zum Beispiel Angriffe gegen ein militärisches Ziel verboten, wenn sie unverhältnismässigen Schaden in der Zivilbevölkerung oder an zivilen Objekten verursachen. Vor jedem Angriff müssen die Kriegführenden deshalb abschätzen, ob die möglichen Folgen für die Zivilbevölkerung noch verhältnismässig sind – verglichen mit dem zu erwartenden unmittelbaren und konkreten militärischen Ergebnis.

- » Kriegsführung
- » Militärische Ziele
- » Zivilbevölkerung
- » Zivile Objekte

Verschwenden lassen und willkürliche Inhaftierungen

Der Begriff «Verschwenden lassen» bedeutet, dass eine Person durch einen Vertreter des Staats verhaftet oder entführt wird, wobei die Festnahme nicht bestätigt wird, das weitere Schicksal und der Aufenthaltsort der Person geheim gehalten werden. Der betroffenen Person wird so der rechtliche Schutz entzogen.

Das Verschwenden lassen verletzt das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte. Es kann weder mit einem Konflikt noch mit der nationalen Sicherheit gerechtfertigt werden. Die Konvention zum Schutz vor dem Verschwenden lassen wurde 2006 verabschiedet und trat 2010 in Kraft. Das humanitäre Völkerrecht enthält Bestimmungen zum Verschwenden von Personen als Folge eines bewaffneten Konflikts. Insbesondere die Angehörigen haben ein Anrecht darauf, über das Schicksal der Betroffenen informiert zu werden.

- » Menschenrechte
- » Bewaffneter Konflikt

Vertriebene

Vertriebene oder Binnenflüchtlinge verbleiben im Gegensatz zu Flüchtlingen auf dem Gebiet ihres Heimatstaats. Sie genießen den gleichen Schutz wie die Zivilbevölkerung. Das humanitäre Völkerrecht verbietet die Vertreibung von Zivilpersonen ausdrücklich sowohl in internationalen als auch in nicht-internationalen Konflikten und betrachtet sie als Kriegsverbrechen.

- » Flüchtlinge
- » Zivilbevölkerung
- » Kriegsverbrechen

Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige

Als Verwundete oder Kranke gelten Angehörige der Armee und der Zivilbevölkerung, die ärztliche Behandlung benötigen und auf jegliche Feindseligkeit verzichten. Ein verwundeter Soldat, der seine Waffe benutzt, ist von dieser Definition ausgeschlossen. Das humanitäre Völkerrecht verpflichtet alle Konfliktparteien, Verwundete und Kranke menschlich zu behandeln, d.h. sie zu bergen, an einem sicheren Ort unterzubringen, zu schützen und medizinisch zu versorgen. Dabei dürfen keine Unterschiede gemacht werden, die nicht medizinisch begründet sind.

Auf Frauen muss allerdings besonders Rücksicht genommen werden. Vergleichbare Vorschriften gelten für Schiffbrüchige, seien es Armeeangehörige oder Zivilpersonen, die auf See oder in andern Gewässern in Gefahr sind. Verwundete, kranke und schiffbrüchige Kombattanten haben den Status von Kriegsgefangenen.

- » Zivilbevölkerung
- » Frauen
- » Kombattanten
- » Kriegsgefangene

Völkergewohnheitsrecht

Zusammen mit den Völkerrechtsverträgen ist das Völkergewohnheitsrecht die Grundlage für die Rechte und Pflichten der Staaten. Von Völkergewohnheitsrecht wird gesprochen, wenn Staaten sich gewisse Handlungsweisen zu eigen machen in der Überzeugung, damit einer Verpflichtung nachkommen. Gewohnheitsrecht entsteht dadurch, dass Staaten erstens identische Handlungsweisen regelmässig wiederholen und zweitens davon überzeugt sind, damit einer Bestimmung des Völkerrechts nachzukommen. Die meisten Bestimmungen des humanitären Völkerrechts – insbesondere diejenigen, die die Kriegsführung betreffen, – sind heute Teil des Völkergewohnheitsrechts und daher sowohl für die Staaten selber als auch für die nicht-staatlichen Akteure verbindlich.

- » Kriegsführung
- » Nichtstaatliche Akteure

Völkermord

Als Völkermord gelten Handlungen, deren Ziel die vollständige oder teilweise Vernichtung einer nationalen, ethnischen, rassischen oder religiösen Gruppe ist. Dazu zählen insbesondere:

- Tötung,
- das Zufügen von schwerem körperlichen oder seelischem Schaden,
- Massnahmen, die Geburten verhindern oder eine Gruppe physisch zerstören,
- die gewaltsame Überführung von Kindern in eine andere Gruppe.

Die Verhütung und Bestrafung des Völkermords ist Gegenstand eines UNO-Übereinkommens von 1948.

» Kinder

Völkerstrafrecht

Im Völkerstrafrecht sind die Rechtsnormen festgelegt, die die Strafbarkeit von Einzelpersonen aufgrund des Völkerrechts begründen. Dies sind Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Verbrechen der Aggression. Dabei wird davon ausgegangen, dass ihre Auswirkungen über einen einzelnen Staat hinausgehen und die internationale Gemeinschaft damit insgesamt ein Interesse an einer strafrechtlichen Verfolgung der Verantwortlichen hat. Die heute wichtigste Institution zur Durchsetzung des Völkerstrafrechts ist der Internationale Strafgerichtshof in Den Haag.

- » Kriegsverbrechen
- » Verbrechen gegen die Menschlichkeit
- » Völkermord
- » Verbrechen der Aggression

Vorsichtsmassnahmen

Militärische Einsätze dürfen sich nur gegen militärische Ziele richten. Das verhindert aber nicht, dass die Zivilbevölkerung oder zivile Objekte Schaden nehmen. Deshalb verlangt das humanitäre Völkerrecht, dass bei Kriegshandlungen Vorsichtsmassnahmen getroffen werden, um die Zivilbevölkerung und zivile Objekte zu schonen. Dies nennt man das Prinzip der Vorsichtsmassnahmen.

- » Militärische Ziele
- » Zivilbevölkerung
- » Zivile Objekte

W

Waffen

Das humanitäre Völkerrecht beschränkt oder verbietet Entwicklung, Besitz und Einsatz von gewissen Waffen, Die Ächtung solcher Waffen stützt sich auf die folgenden Kriterien:

- Waffen, die unvermeidlich zum Tod führen.
 - Waffen, die unnötige Verletzungen oder unnötige Leiden verursachen.
 - Waffen, die die nicht gegen ein bestimmtes militärisches Ziel gerichtet werden können oder deren Wirkungen nicht entsprechend den Vorschriften des humanitären Völkerrechts begrenzt werden können.
 - Waffen, die ausgedehnte, lang anhaltende und schwere Schäden der natürlichen Umwelt verursachen
- » Unnötige Leiden
 - » Unterscheidung
 - » Zivilbevölkerung
 - » Minen
 - » Streumunition
 - » DumDum Geschosse
 - » Biologische Waffen
 - » Chemische Waffen
 - » Völkergewohnheitsrecht
 - » Kernwaffen

Aufgrund dieser vier Kriterien sind eine Reihe von Waffen durch internationale Übereinkommen ausdrücklich verboten, darunter Anti-Personenminen, Streumunition, Blendlaserwaffen, Dum-Dum-Geschosse sowie biologische und chemische Waffen. Einige dieser Verbote sind heute Völkergewohnheitsrecht.

Waffenstillstand

Waffenstillstand bedeutet die unverzügliche Einstellung oder Beendigung von Kampfhandlungen. Dieser Begriff aus der Militärsprache bezeichnet sowohl ein Abkommen, das zwischen den Konfliktparteien ausgehandelt wird, als auch die einseitige Beendigung jeglicher militärischen Gewalt durch eine der kriegführenden Parteien für einen bestimmten Zeitraum in einer bestimmten Region.

Z

Zentraler Suchdienst des Roten Kreuzes

Der Zentrale Suchdienst wurde unter der Schirmherrschaft des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) eingerichtet und hat seinen Sitz in Genf. Er ist die Nachfolgeorganisation der Zentralstelle für Kriegsgefangene, die in den beiden Weltkriegen die Rechte der Kriegsgefangenen und das Recht der Familien verteidigte, Auskunft über das Schicksal ihrer Angehörigen zu erhalten.

Der Suchdienst arbeitet mit allen offiziellen Stellen zusammen, die Informationen über Vermisste haben könnten, darunter mit den IKRK-Delegierten und anderen Organisationen vor Ort. Er koordiniert die Suche nach Vermissten, leitet Angaben über Kriegsgefangene und Inhaftierte weiter, organisiert Überführungen und Rückführungen in die Heimat, übermittelt Informationen und hilft mit bei Familienzusammenführungen.

- » Internationales Komitee vom Roten Kreuz
- » Kriegsgefangene

Zivile Objekte

Das humanitäre Völkerrecht unterscheidet zwischen zivilen Objekten und militärischen Zielen. Es verbietet Gewalt gegen zivile Objekte. Teilweise gelten für zivile Objekte auch besondere Schutzbestimmungen und sie müssen speziell gekennzeichnet werden. Dazu gehören Transportmittel, Gesundheitseinrichtungen, Kultstätten, Kulturgüter, Zivilschutzanlagen oder für die Bevölkerung lebensnotwendige Güter, Natur und Umwelt sowie Einrichtungen und Anlagen, die gefährliche Stoffe oder gewalttätige Kräfte freisetzen können (zum Beispiel Atomkraftwerke oder Stauseen). Als zivile Objekte gelten alle Objekte, die nicht militärische Ziele sind.

- » Militärische Ziele
- » Kulturgüter
- » Umwelt

Zivilbevölkerung

Bis 1949 schützte das humanitäre Völkerrecht vorab verwundete, kranke, schiffbrüchige oder gefangene Angehörige der Streitkräfte. Die Genfer Konventionen von 1949 dehnten den Schutz auf die Zivilbevölkerung in Kriegszeiten aus. Die Zusatzprotokolle aus dem Jahre 1977 erweiterten diesen Schutz und verstärkten die Garantien für bestimmte Teile der Zivilbevölkerung wie Frauen, Kinder, Flüchtlinge, Journalisten und Journalistinnen.

- » Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige
- » Genfer Konventionen
- » Zusatzprotokoll
- » Frauen
- » Kinder
- » Flüchtlinge
- » Journalisten und Journalistinnen

Zivilschutz

In Konflikten und bei Katastrophen organisiert und koordiniert der Zivilschutz Hilfsmassnahmen, um die Bevölkerung zu schützen, ihr Überleben zu sichern und Schaden an zivilen Objekten möglichst gering zu halten. Angehörige des Zivilschutzes dürfen nicht angegriffen werden. Ihr Kennzeichen ist ein blaues Dreieck auf orangefarbenem Grund.

- » Zivilbevölkerung
- » Zivile Objekte

Zugang zu humanitärer Hilfe

Fehlt es der Zivilbevölkerung in einem bewaffneten Konflikt an Nahrungsmitteln und Gütern des täglichen Bedarfs, sieht das humanitäre Völkerrecht unparteiische und nicht-diskriminierende humanitäre Hilfe vor, wenn die Konfliktparteien damit einverstanden sind. Kein Einverständnis braucht es im Fall eines besetzten Gebiets: Die Besatzungsmacht ist verpflichtet, humanitäre Hilfe zuzulassen.

Das humanitäre Völkerrecht verlangt zudem, dass die Staaten Hilfslieferungen rasch genehmigen und dafür sorgen, dass sie rasch verteilt werden können. Die Zivilbevölkerung hat das Recht, sich an alle Organisationen zu wenden, die Hilfe bringen könnten.

Trotzdem haben humanitäre Organisationen in bewaffneten Konflikten oft keinen Zugang zur schutzbedürftigen Zivilbevölkerung, beispielsweise weil die Konfliktparteien ihre Zustimmung verweigern, wegen geografischer oder logistischer Schwierigkeiten, bürokratischer Hürden oder aus Sicherheitsgründen.

- » Zivilbevölkerung
- » Bewaffneter Konflikt
- » Besetztes Gebiet

Zusatzprotokolle

Am 8. Juni 1977 wurden in Genf zwei Zusatzprotokolle zu den Genfer Konventionen von 1949 verabschiedet. Das erste betrifft den Schutz von Opfern internationaler bewaffneter Konflikte, das zweite den Schutz von Opfern nicht-internationaler bewaffneter Konflikte.

Ein drittes Zusatzprotokoll trat am 14. Januar 2007 in Kraft. Es führt den Roten Kristall als zusätzliches Emblem ein.

- » Genfer Konventionen
- » Bewaffneter Konflikt
- » Emblem

Impressum

Herausgeber:

Eidgenössisches Departement für
auswärtige Angelegenheiten EDA
3003 Bern
www.eda.admin.ch

Gestaltung:

Visuelle Kommunikation EDA

Titelbild:

Jeroen Oerlemans / Panos

Bestellungen:

Information EDA

Tel.: +41 (0)58 462 31 53

E-Mail: publikationen@eda.admin.ch

Fachkontakt:

Direktion für Völkerrecht

Tel.: +41 (0)58 462 30 82

E-Mail: DV@eda.admin.ch

Diese Publikation ist auch auf Französisch, Italienisch,
Englisch, Spanisch, Arabisch und Japanisch erhältlich
und kann unter www.eda.admin.ch/publikationen in
elektronischer Form heruntergeladen werden.

Bern, 2018 © EDA (3. überarbeitete Auflage)

